

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik
und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld
vom 15. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums
- § 7 Studienberatung

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

- § 8 Strukturierung des Studiums und
Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistungen
- § 10a Bachelorarbeit
- § 10 b Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung
von Abgabefristen
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Leistungen

III. Studienabschluss

- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten
und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums
- § 15 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher. Weitere Informationen für die Studierenden geben die Studiennetzpläne, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen, sowie sonstige Studiengangsbeschreibungen.

**§ 2
Ziel des Studiums**

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie für eine linguistisch, psychologisch, pädagogisch und medizinisch fundierte Anwendung und Entwicklung diagnostischer und sprachtherapeutischer Verfahrensweisen benötigen. Die Studierenden sollen ihre eigene Sprache reflektiert und der jeweiligen Situation angemessen in Wort und Schrift einsetzen lernen und hier Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium qualifiziert für eine sprachtherapeutische und wissenschaftliche Tätigkeit zu den Grundlagern und Störungen des Spracherwerbs und -gebrauchs, des Sprechens und des Kau- und Schluckvorgangs. Durch die Schwerpunkte des Bachelorstudiums werden die Kassenzulassungsbereiche der Störungen des Spracherwerbs, der neurogenen Sprach- und Sprechstörungen und der Kau- und Schluckstörungen abgedeckt.

**§ 3
Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Bachelorgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

**§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Vorlage eines fachärztlichen HNO- oder phoniatischen Gutachtens, das ein ungestörtes Hörvermögen, funktionale Artikulation und Stimmgebung bescheinigt.

(3) Der Zugang setzt weiterhin voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis erfolgt

- nach Maßgabe der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) in der jeweils gültigen Fassung
- und darüber hinaus durch Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/ PDW" nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache im Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Leistung. Der Nachweis (PDW) ist Voraussetzung für das Studium der Module KL18 und KL19, sollte also spätestens nach dem 4.

Semester vorliegen, um eine Aufnahme in die Hauptpraktika zu gewährleisten.

**§ 5
Studienbeginn**

Das Studium im Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen mit Bachelorarbeit und der zu erbringenden klinischen Praktika sieben Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

**§ 7
Studienberatung**

(1) Es wird empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Prüfung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- bei der Wahl der Praktika.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit wird eine Orientierungsveranstaltung für die Studierenden des

ersten Semesters angeboten. Sie informiert über Studienbedingungen, die Struktur des Studiengangs und die Prüfungsordnung.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

**§ 8
Strukturierung des Studiums
und Modularisierung**

(1) Das Studium umfasst die Grundlagenbereiche der Linguistik und Methodik (38 LP; 26 SWS) sowie der Psychologie und Pädagogik (34 LP; 20 SWS) und die spezifischen Angebote des Faches Klinische Linguistik (138 LP, 68 SWS). Eine Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt 6-18 LP.

(4) Der Zugang zu einer Veranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt § 8 Abs. 6.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Die Strukturierung des Studiengangs ist in den folgenden Tabellen aufgelistet:

1. Curriculum Bachelor: Bereiche Linguistik und Psychologie

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
LIN1a	Einführung Linguistik	6	4	1-2	1		Keine
	- Grundkurs Linguistik	3	2		1		
	- Computerpropädeutikum	3	2				
LIN2a	Methodische Grundlagen	6	4	1-2	2		Keine
	- Formale Methoden 1	3	2		1		
	- Grundlagen Testtheorie, Evaluation und Qualitätsmanagement	3	2		1		
LIN3a	Sprachbeschreibung	8	6	3-4	2		LIN1 + Formale Methoden 1
	- Phonetik und Phonologie	2 od. 3 ¹	2		0-1 ¹		
	- Morphologie und Syntax	2 od. 3 ¹	2		0-1 ¹		
	- Semantik und Pragmatik	2 od. 3 ¹	2		0-1 ¹		
LIN4a	Empirische Methoden	9	6	1-2	1	1	Keine
	- Veranstaltung 1	6	4			1	
	- Veranstaltung 2	3	2		1		
LIN5a	Sprach- und Diskursverarbeitung	9	6	3-4	2	1	LIN1
	- Sprachproduktion u. -rezeption / Psycholinguistik	3	2		1		
	- Erstspracherwerb	3	2		1		
	- Diskursanalyse oder Mehrsprachigkeit	3	2			1	
Gesamt:		38	26		8	2	

¹ In zwei der Veranstaltungen ist jeweils eine benotete Einzelleistungen zu erbringen. In diesem Fall werden jeweils 3 LP erworben.

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PSY1	Physiologische Psychologie	10	6	1-2	1	1	Keine
	- Einführungsveranstaltung Physiologische Psychologie I	3	2		1 ¹		
	- Einführungsveranstaltung Physiologische Psychologie II	4	2				
	- Vertiefungsveranstaltung	3	2				
PSY2	Allgemeine / Kognitive Psychologie, Klinische Psychologie	7	4	1-4	1	1	Keine
	- Einführungsveranstaltung Allgemeine oder Neurokognitive Psychologie	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
	- Vertiefungsveranstaltung	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
PSY3	Entwicklungspsychologie, Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie	7	4	1-4	1	1	Keine
	- Einführungsveranstaltung Entwicklungspsychologie, Kinder- und Jugendlichenpsychologie	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
	- Vertiefungsveranstaltung	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
PÄD	Pädagogik, Sonderpädagogik, Pädagogische Psychologie	10	6	1-5	1	2	Keine
	- Einführungsveranstaltung Pädagogik / Pädagogische Psychologie	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
	- Einführungsveranstaltung Sonderpädagogik	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
	- Vertiefungsveranstaltung Sonderpädagogik / Pädagogischen Psychologie	3 od.4 ²	2		0-1 ³	0-1 ³	
Gesamt:		34	20		4	5	

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen benoteten Einzelleistung abgeschlossen.

² Für eine Veranstaltung mit benoteter Einzelleistung werden 4 LP; für eine Veranstaltung mit unbenoteten Einzelleistung werden 3 LP erworben.

³ Die Einzelleistungen sind in unterschiedlichen Veranstaltungen zu erbringen.

2. Curriculum Bachelor: Bereich Klinische Linguistik / Medizin

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
KLI1	Grundlagen der Klinischen Linguistik	12	8	1-2	2	2	Keine
	- Einführung Klinische Linguistik	3	2		1		
	- Modelle und Methoden der Klinischen Linguistik	3	2		1		
	- Therapeutische Basiskompetenzen	3	2			1	
	- Sprecherische Eigenkompetenz	3	2			1	
KLI2	Neurogene Sprachstörungen / Aphasologie	12	8	3-4	2		KLI1, LIN4
	- Diagnostik neurogener Sprachstörungen (Aphasie, Alexie & Agraphie, Akalkulie)	6	4		1		
	- Therapie und Therapedidaktik	6	4		1		
KLI3	Medizinische Grundlagen	18	12	1-3	3		Keine
	- HNO (Grundlagen, Pädaudiologie, Dysphonie)	6	4		1		
	- Grundlagen Neurophysiologie und Neurologie	6	4		1		
	- Pädiatrie / Neuropädiatrie	6	4		1		
KLI4	Störungen im Rahmen der Sprachentwicklung	17	10	3-5	3	1	KLI1
	- Sprachstörungen im Kindesalter	4	2		1		
	- Phonetisch-phonologische Störungen im Kindesalter	4	2		1		
	- Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Syndromen und Behinderungen	3	2			1	
	- Therapie und Didaktik der Störungen im Kindesalter	6	4		1		

KLI5	Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen	15	10	5-6	1 ¹	KLI1, KLI3
	- Dysarthrophonien und Sprechapraxie	6	4		1	
	- LKG-Spalten und Rhinolalien	3	2			
	- Dysphonien	3	2			
	- Dysphagie	3	2			
KLI6	Fachliche Ergänzung - Ergänzende Veranstaltungen z.B. aus den Bereichen Didaktik, Kommunikation, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Neurobiologie, Linguistik etc.	8	8	5-6		Keine
KLI7	Externe Praktika ² - Praxisstunden im Bereich der Sprach- und Sprechstörungen: Kinder (280 Std.) und Erwachsene (40 Std.); Reflexion & Bericht	12	1	1-5	Bericht	Keine
KLI8	Klinisches Praktikum I ³ (18 Wo / i.d.R. April – Juli)	17	5	6	BENOTET	KLI2, KLI3, KLI7
	- Praxisstunden (300 Std.)	10			Supervision intern	
	- Praxisstunden für externe Supervision (30 Std.)	3			Supervision extern	
	- - Theoretisches und medizinisches Begleitseminar (Aphasie; Rehabilitation)	4			Referat / Fallbericht	
KLI9	Klinisches Praktikum II ³ (18 Wo / i.d.R. Aug. – Dez.)	17	5	7	BENOTET	KLI1, KLI2, KLI3, KLI5, KLI7, KLI8
	- Praxisstunden (300 Std.)	10			Supervision intern	
	- Praxisstunden für externe Supervision (30 Std.)	3			Supervision extern	
	- Theoretisches und medizinisches Begleitseminar (Dysarthrie / Dysphagie; Berufskunde)	4			Referat / Fallbericht	
KLI10	Studienabschluss - Bachelorarbeit	10		7	BENOTET Bachelorarbeit	KLI8
Gesamt		138	68		18	4

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung oder einer gleichwertigen Einzelleistung abgeschlossen.

² Das externe Praktikum im Bereich erwachsener Sprach- und Sprechstörungen (40 Stunden) zu Beginn des Studiums soll im Wesentlichen als Orientierungspraktikum Einblick in verschiedene Störungsbereiche geben. Es sind in der Regel im Rahmen des 3. bis 5. Semesters zwei Blöcke zu erbringen, in denen diagnostische und therapeutische Angebote im Bereich kindlicher Störungsbilder (Sprachentwicklungsstörungen, phonetische und phonologische Störungen, LRS, Redeflussstörungen, Stimmstörungen) diagnostiziert und behandelt werden. Die Einrichtungen können von den Studierenden frei gewählt werden. Das Praktikum muss durch eine Sprachtherapeutin / einen Sprachtherapeuten supervidiert werden, die / der anerkannt ist nach den IKK-Richtlinien. Höchstens 13 % der 280 Stunden sind als Hospitationszeiten zu erbringen, 87 % müssen durch supervidierte Diagnostik- und Therapieeinheiten inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten erbracht werden. Über die Anrechnung bereits vor dem Studium erworbener Praxiserfahrungen als externe Praktika entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle.

³ Im Rahmen des 6. und 7. Semesters sind zwei klinische Praktika (Klinisches Praktikum I und II) im Bereich der neurogenen Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Umfang von jeweils 18 Wochen (halbtags mit insgesamt jeweils 330 Therapiestunden) integriert.

§ 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an allen den Modulen zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbearbeitung. Sie kann auch aus der Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Referaten, Durchführung diagnostischer und therapeutischer Einheiten, Patientendarstellungen und anderen Sitzungsbeiträgen bestehen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind in der Regel außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Werden die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund im Sinne von § 10b Abs. 2 oder aber ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung der Lehrveranstaltung oder des Moduls anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 10b Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte, zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10 Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann grundsätzlich nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Die Bachelorarbeit ist ebenfalls eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10a gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von

Medien- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Einzelleistungen werden in der Regel in folgender Form erbracht:

- Klausuren dauern in der Regel 90 bis 240 Minuten.
- Ein Referat ist in der Regel verbunden mit einem 2 bis 5 Seiten umfassenden Thesenpapier für eine unbenotete Einzelleistung oder mit einer 8 bis 10 Seiten umfassenden Ausarbeitung für eine benotete Einzelleistung und dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- Eine Hausarbeit umfasst in der Regel 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 - 8 Wochen. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Ein Bericht bezieht sich in der Regel auf eine Diagnose- und Therapieeinheit und umfasst ca. 5 Seiten.
- Portfolio aus Übungsaufgaben (in Form von Aufgaben, Protokollen oder praktischen Anwendungen), welches veranstaltungsbegleitend angefertigt wird und mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 20 - 30 Stunden verbunden ist.
- Mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel entweder 20-25 oder 40-45 Minuten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein. Es ist insbesondere möglich, Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderer Formen vorzusehen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.

(4) Mündliche Einzelleistungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor zwei prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Einzelleistung bekannt zu geben. Studierende des Studienganges Klinische Linguistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Einzelleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Praxisstunden der Hauptpraktika (KLI8 und KLI9) werden in der Regel supervidiert und in regelmäßigen zeitlichen Abständen benotet. Klinikintern supervidierte Praxisstunden werden durch die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter benotet. Extern supervidierte Praxisstunden durch Lehrende des Studienganges Klinische Linguistik finden einmal pro Semester statt. Sie werden ca. eine Woche vorher angekündigt und durch die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter der Klinik und einen Vertreter des Studienganges beurteilt. Der Besuch umfasst ca. 30 Minuten Therapie und eine

anschließende 30 minütige Befragung zu der Therapieeinheit sowie Vor- und Nachbesprechungen. Die Bewertung wird den Studierenden direkt im Anschluss an die Einzelleistung bekannt gegeben.

(6) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in dieser Ordnung genannten Anforderungen erfüllt.

(7) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der nach § 11 zuständigen Stelle zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(8) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(9) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Die oder der Lehrende ist bei der Festlegung an die ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch gebunden. Bei schriftlichen Einzelleistungen kann die oder der Lehrende eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Abweichend von Satz 1 kann in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt zur Festlegung der Form der Einzelleistung festgelegt werden.

(10) Die zu erbringenden benoteten und unbenoteten Einzelleistungen sind der Tabelle unter § 8 Abs. 6 zu entnehmen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammen gezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richtet sich nach § 13. Module, in denen keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen sind, bleiben unbenotet.

(11) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(12) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(13) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die nach § 11 zuständige Stelle über die Einführung einer Zulassungsbeschränkung und das Verfahren. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Zulassung:

- Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
- Wiederholung wegen Nichtbestehens,
- Wiederholung zur Notenverbesserung.

Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen.

(14) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die nach § 11 zuständige Stelle unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

§ 10 a Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 40 Seiten, die in der Regel im Zusammenhang mit einer Falldokumentation oder einer Projektstudie aus den Praxismodulen KLI8 und KLI9 geschrieben wird. Sie wird unter Anleitung einer prüfungsberechtigten Betreuerin oder eines prüfungsberechtigten Betreuers angefertigt und von dieser bzw. diesem und einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 13 bewertet. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist grundsätzlich Mitglied des Arbeitsbereichs Klinische Linguistik, die zweite Person kann einer der Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter sein. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 Wochen und umfasst etwa 40 Seiten. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu 2 Wochen verlängert werden, § 10b bleibt unberührt. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Praktikums I (KL18). Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen verlangt werden, dass die Bachelorarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache abzufassen.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(5) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfungsberechtigten Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 13 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der beiden prüfungsberechtigten Personen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird von der nach § 11 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu zwei Studierenden) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind; § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend.

§ 10b

Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen

(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Erkennt die nach § 11 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.

(5) Wird die Abgabefrist für eine Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 11 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie oder er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft die Dekanin oder den Dekan eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss zuständig.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem

Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Leistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Leistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Leistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die nach § 11 zuständige Stelle bindend.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die nach § 11 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(8) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP, einschließlich der Bachelorarbeit, im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Bachelorstudiengang Klinische Linguistik an der Universität Bielefeld erbracht werden. Auf die Bachelorarbeit kann eine an der Universität Bielefeld angefertigte gleichwertige Bachelorarbeit angerechnet werden; auch in diesem Fall bleibt die Pflicht zur Erbringung von 30 LP gemäß Satz 1 unberührt.

III. Studienabschluss

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Absatz 7 und 10) sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 10 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird eine Einzelleistung von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet, sofern beide prüfungsberechtigten Personen die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Wird die Leistung von einer oder von beiden prüfungsberechtigten Personen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist diese nicht bestanden. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Eine unbenotete Einzelleistung ist bestanden, wenn sie nach der Bewertung beider prüfungsberechtigten Personen den Anforderungen von § 10 entspricht.

(4) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Für jeden der Bereiche

- Klinische Linguistik und Medizin
- Linguistik und Methodik
- Psychologie und Pädagogik

wird eine Teilnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der dem jeweiligen Bereich zugehörigen Modulnoten gemäß Absatz 2 ermittelt. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der einzelnen Module gemäß Absatz 2 sowie der Bachelorarbeit. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 210 LP erworben hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass

das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat der oder die Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- b) die Teilnoten für die einzelnen Bereiche (§ 13 Abs. 5),
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 13 Abs. 6),

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§ 10 Abs. 10, § 13 Abs. 4).

§ 17 Einsicht in die Studienakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden

Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der nach § 11 zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 11 zuständige Stelle ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die nach § 11 zuständige Stelle nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Zugangsvoraussetzungen zu einer Veranstaltung oder zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwVfG NRW bleiben unberührt.

(4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die nach § 11 zuständige Stelle.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 20 S. 332) außer Kraft.

(3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld in den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben haben, können ihr Studium bis Ende des Wintersemesters 2012/13 nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 20 S. 332) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Prüfungsordnung.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Prüfungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

(5) Über die Anrechnung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die nach § 11 zuständige Stelle.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der
Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und
Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom
21.10.2009

Bielefeld, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer